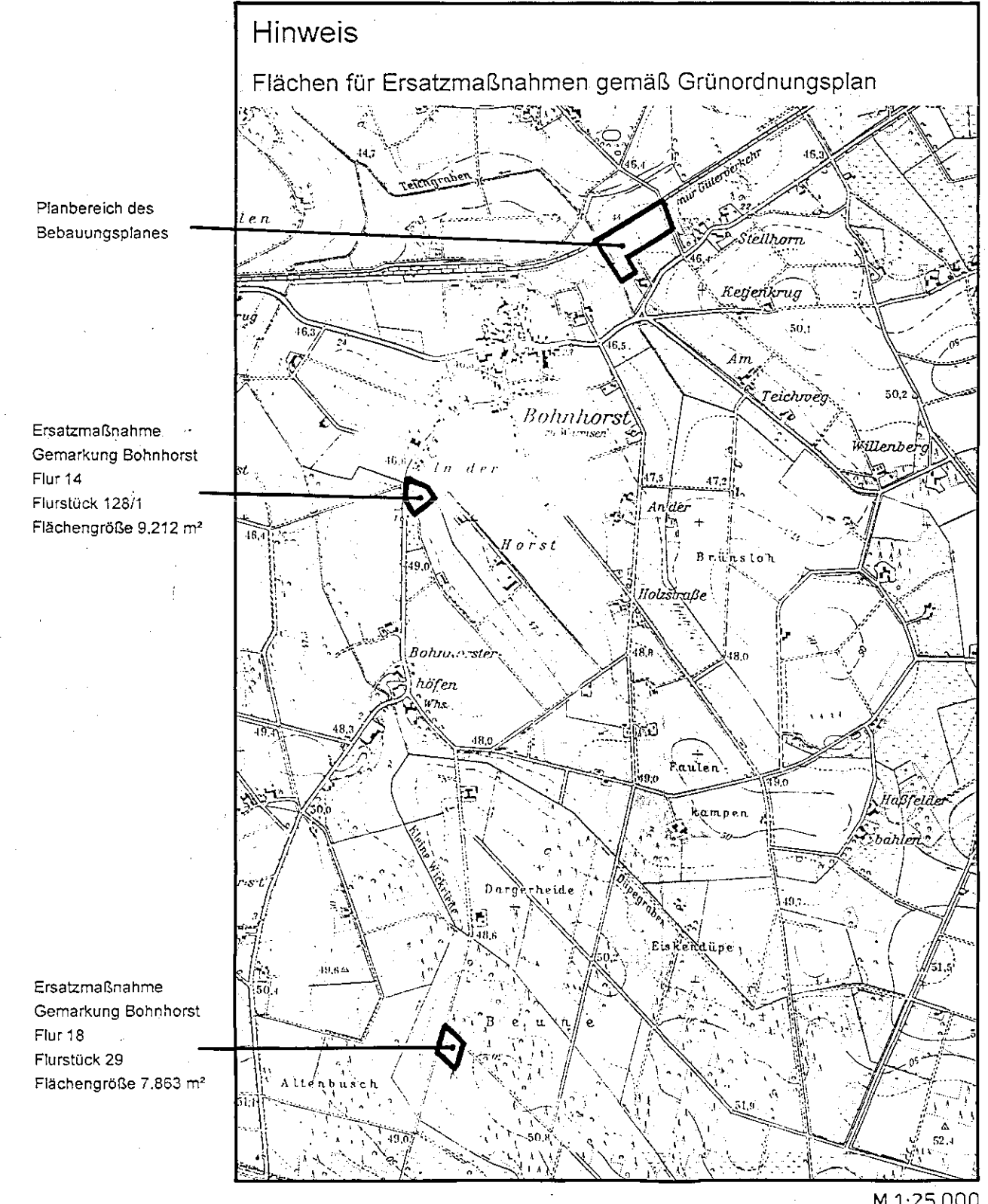
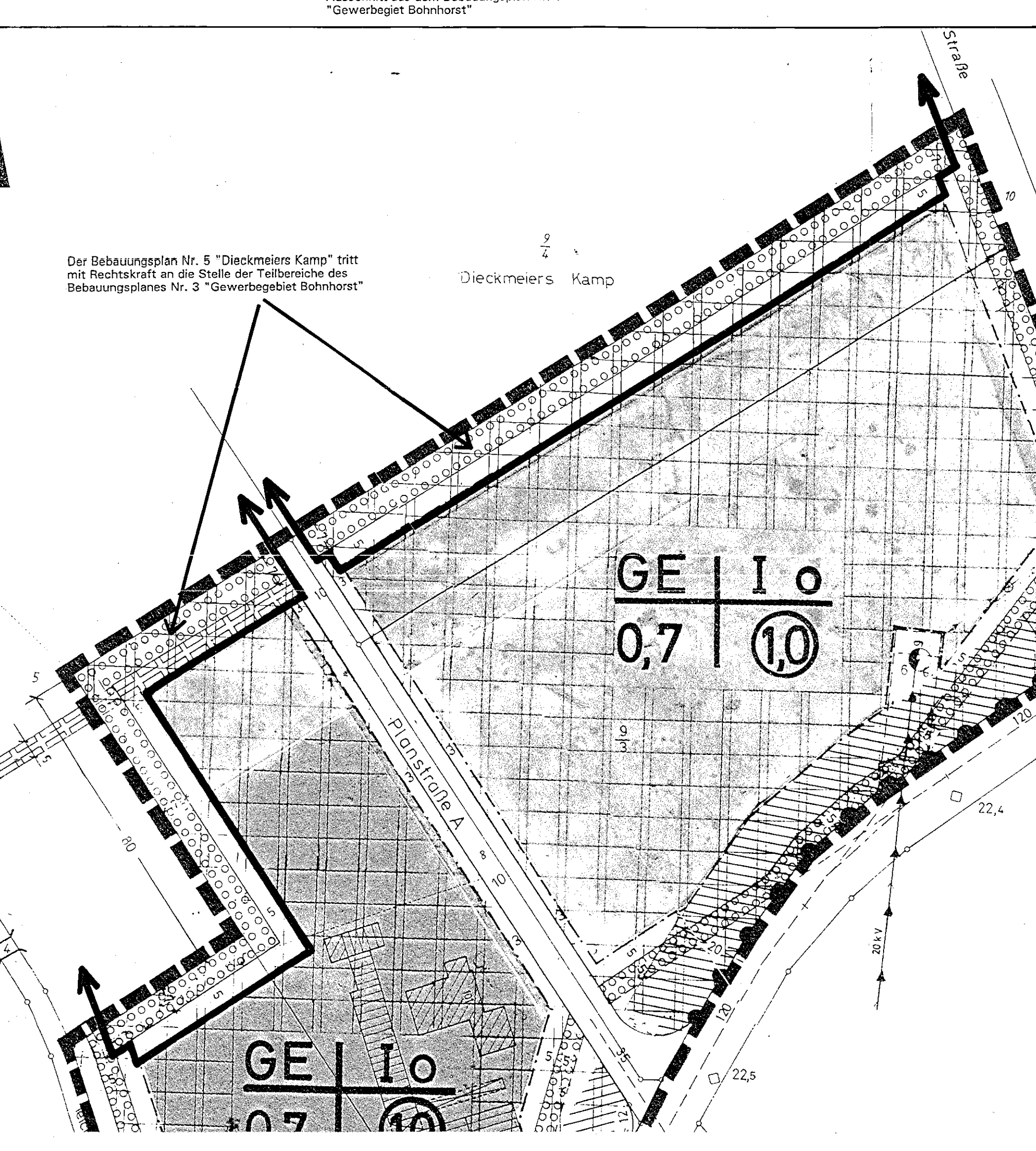


**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -)  
§§ 1 bis 11 der BauZugverordnung - BauZV -)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauZV)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauZV)
- VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- GRÜNLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

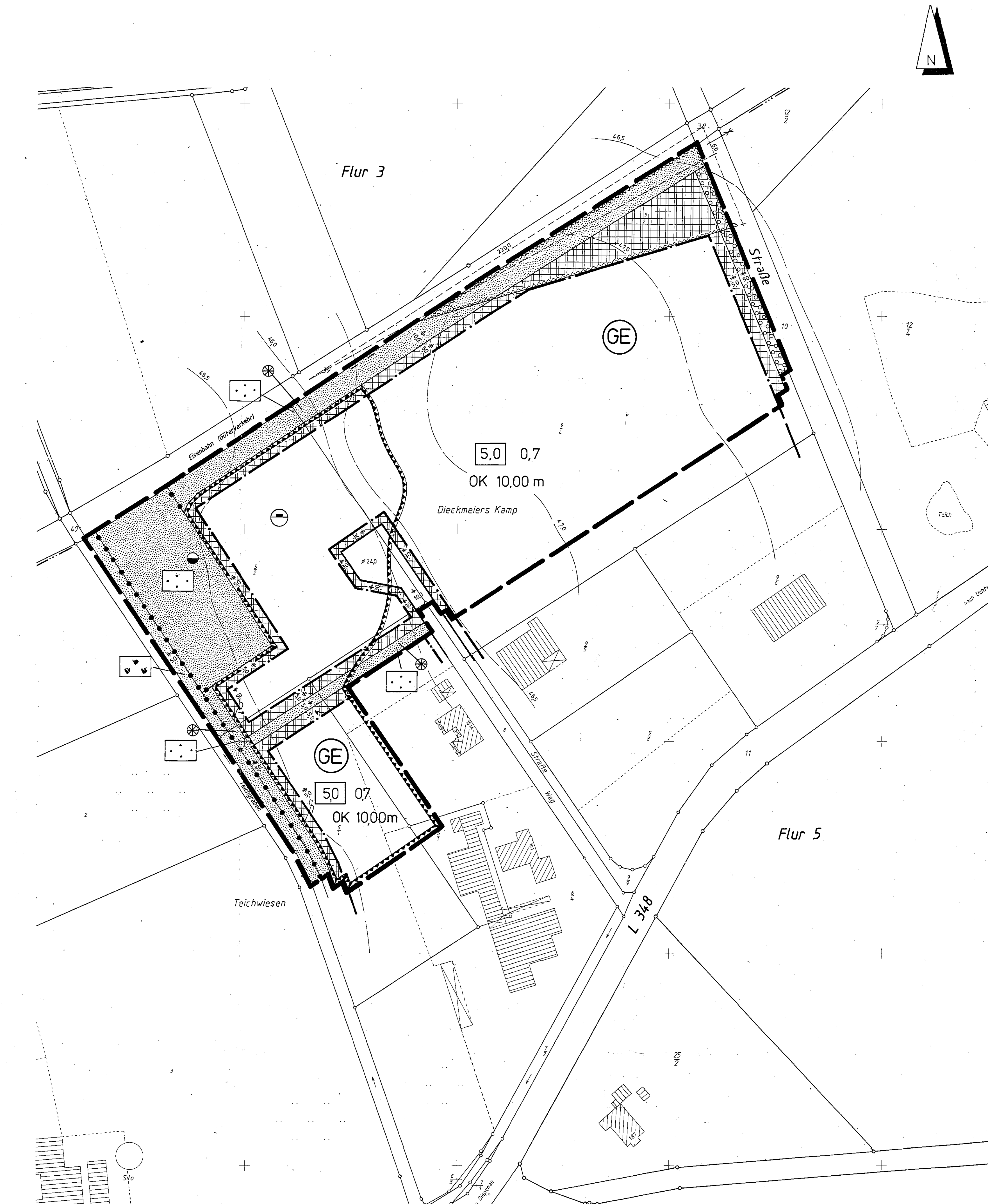
- Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als vielschichtige naturnahe Baum- und Strauchhecken mit den nachfolgenden standortgerechten und landschaftstypischen Laubbäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sie ist unter Berücksichtigung der Textlichen Festsetzung Nr. 12 zweifach auszubilden. Unterbrechungen sind im Baugrundstück nur für eine maximal acht Meter breite Grundstückszufahrt erlaubt. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m, der Abstand der Gehölze innerhalb einer Reihe 1,5 m, alle 10 m sind Überhälter als Heister zu pflanzen. Die Sträucher müssen eine Mindestqualität von zweimal verpflanzt 60-100 cm, die Heister von zweimal verpflanzt 100-125 cm aufweisen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).
- Innhalb der durch gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen - begrünzte Fläche - sind naturnahe gestaltete offene Entwässerungsanlagen zulässig. Sie sind unter Berücksichtigung der Textlichen Festsetzung Nr. 12 bodestützig mit Strauchgruppen 12 Pflanzen auf 3 m² und Bäumen (Abstand maximal 10 m untereinander) zu bepflanzen. Als Mindestqualität sind bei den nachfolgenden Sträuchern zweimal verpflanzt 60-100 cm, bei den Heistern zweimal verpflanzt 100-125 cm und bei den Bäumen Heister ohne Ballen Stammumfang 10-12 cm vorzuziehen. Die Flächen ohne Anpflanzung entlang der Gräben sind als Sukzessionsflächen zu belassen (gemäß § 9 (1) Nr. 20 sowie 25a und b BauGB).
- Innhalb der durch gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche - begrünzte Fläche - ist eine naturnahe gestaltete Regenrückhalteanlage (siehe dazu Kapitel 7.3.3 des Grünordnungsplanes) zulässig. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind im gleichen Maß und mit den gleichen Gehölzen wie nach der Textlichen Festsetzung Nr. 2 vorzunehmen. Die Fläche zwischen den Pflanzungen ist der Sukzession zu überlassen (gemäß § 9 (1) Nr. 4b, 20 sowie 25a und b BauGB).
- Der Unterhaltungsweg für den Teichgraben ist als Grasweg innerhalb des 5 m breiten Gewässerstrandstreifens auszubilden (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern oder dort, wo eine Versickerung nicht möglich ist, in die offenen Entwässerungsmulden zu leiten (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB).
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Baugrenzen sind mit den in der Textlichen Festsetzung Nr. 2 genannten Gehölzen oder den nachfolgenden Obstbäumen zu bepflanzen bzw. als Wiese einzulassen und in dieser Weise zu erhalten. In gebäudenahen Bereichen und im Bereich der Einfahrten sind zusätzlich Blüten- und Ziersträucher zulässig (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).



**Preamble**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 5 "Dieckmeiers Kamp" aufgestellt.

**Official Declaration**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Dieckmeiers Kamp" beschlossen.

**Plan Approval**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Dieckmeiers Kamp" beschlossen.



**Plan Approver**  
Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Mannover im April 1997

**BÜRO KELLER**  
Stadt- und Landschaftsplanung  
30559 Hannover, Löhningerring 15

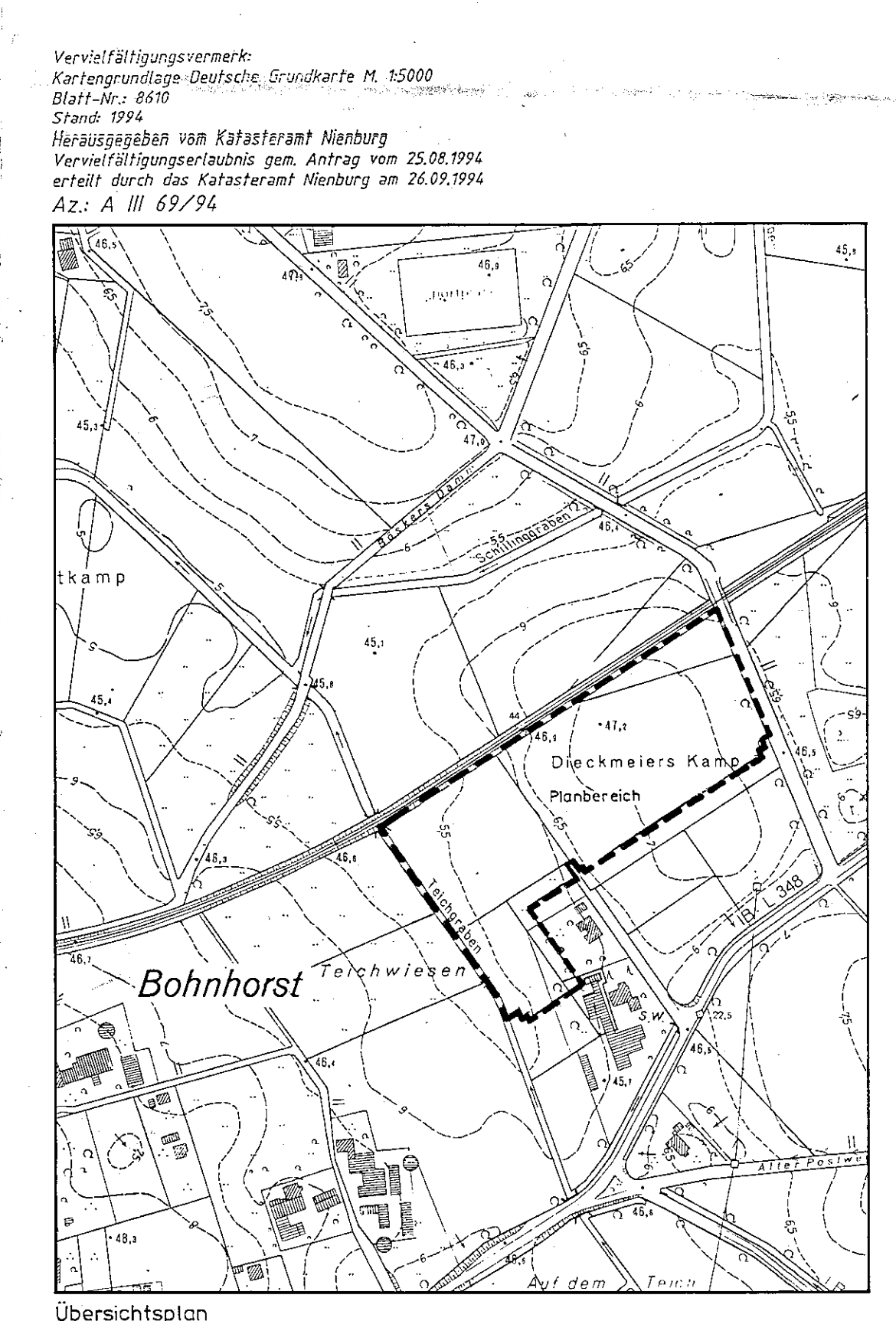
**Official Declaration**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Dieckmeiers Kamp" beschlossen.

**Official Declaration**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Dieckmeiers Kamp" beschlossen.

**Official Declaration**  
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.09.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Dieckmeiers Kamp" beschlossen.

**LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE**

- Bebauung
- Flurzugrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Grundland
- Höhenlinie über N.N.
- Graben



**WARMSSEN OT BOHNHORST**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 5**

**DIECKMEIERS KAMP**

**URSCHRIFT**

M: 1:1000

BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG, BUNDESNAHRSCHUTZGESETZ IN DER JEWEILS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG

BÜRO KELLER LÖTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

GEH: 10/10/1000  
BEARBEITET: 26.4.1996 / RD  
GEH: 30/10/1000  
BEARBEITET: 19.12.1995 / RD  
GEH: 10/10/1000  
BEARBEITET: 5.5.1997 / RD